

Anlage 3

2082

**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Präsident

Die Mitglieder der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen haben in ihrer Sitzung am 19.03.2013 mit Beschluss-Nr. 04/306/2013 die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen beschlossen. Damit erfolgte einerseits eine Anpassung an das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450), andererseits wurden redaktionelle Änderungen/Klarstellungen und Konkretisierungen von Regelungsgegenständen vorgenommen. Aber auch einige neue Regelungen wurden aufgenommen, die aus der bisherigen Arbeit der RPG Südwestthüringen (z. B. Abläufe von Sitzungen, Anfragen von Gebietskörperschaften, Erfahrungen aus der praktischen Arbeit) für erforderlich gehalten wurden.

Die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde (Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr) gemäß § 15 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Landesplanungsgesetz mit Bescheid vom 15. Juli 2013 genehmigt. Die RPG Südwestthüringen ist der Genehmigung mit Beschluss-Nr. 06/308/2013 vom 17.09.2013 beigetreten (Beitrittsbeschluss). Die Neufassung der Satzung der RPG Südwestthüringen wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Südwestthüringen**  
– Neufassung –

**§ 1**

**Rechtsform und Sitz**

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist der Zusammenschluss der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen sind (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450) – ThürLPIG).

(2) Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat ihren Sitz in Suhl.

(3) Sie führt ein Dienstsiegel.

**§ 2**

**Organe**

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind:

1. die Planungsversammlung und
2. das Präsidium.

(2) Es wird ein Planungsausschuss gebildet.

**§ 3**

**Mitglieder der Planungsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Planungsversammlung werden nach § 15 Abs. 2 und 3 ThürLPIG entsandt.

(2) Entsenden Gemeinden gemeinsam ein Mitglied in die Planungsversammlung, haben sie sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag zu einigen und diesen den Gemeinderäten zur Wahl vorzulegen.

(3) Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 15 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG soll innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Kommunalwahlperiode erfolgen.

(4) Die Mitglieder der Planungsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Entschädigung der gewählten Mitglieder gilt die für Mitglieder des Kreistags, des Stadt- oder Gemeinderats getroffene Regelung entsprechend. Die Entschädigung ist von der entsendenden Körperschaft zu tragen (§ 15 Abs. 4 ThürLPIG).

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so nimmt sein Stellvertreter bis zum Amtsantritt des neu gewählten Mitgliedes die Funktion als Mitglied in der Planungsversammlung wahr. Die entsendende Körperschaft wählt innerhalb von zwei Monaten ein neues Mitglied bzw. Stellvertreter.

**§ 4**

**Aufgaben der Planungsversammlung**

Die Planungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit sie nicht die Beschlussfassung nach dieser Satzung dem Planungsausschuss übertragen hat oder das Präsidium zuständig ist. Die Planungsversammlung kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Planungsausschusses aufheben oder ändern.

Auf den Planungsausschuss kann die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen werden:

1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalplanes nach § 2, 3 und 5 ThürLPIG,
2. Freigabe des Entwurfes des Regionalplanes zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 3 ThürLPIG,
3. Regionalplan und dessen Vorlage zur Genehmigung nach § 5 Abs. 3 ThürLPIG,
4. Zusammensetzung des Planungsausschusses,
5. Zusammensetzung des Regionalen Planungsausschusses,
6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung,
7. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Planungsversammlung,
8. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan sowie Feststellung der Jahresrechnung,
9. Übernahme von Aufgaben durch die Regionale Planungsgemeinschaft, die auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne oder von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 13 ROG gerichtet sind,
10. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder Satzung die Planungsversammlung entscheidet.

**§ 5**

**Sitzungen der Planungsversammlung**

(1) Der Präsident beruft die Planungsversammlung zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Planungsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Planungsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder eine Landesplanungsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die erste Sitzung der nach der Wahl der Mitglieder nach § 15 Abs. 2 und 3 ThürLPIG neu zusammengesetzten Planungsversammlung (Neu-Konstituierung) wird durch die oberste Landesplanungsbehörde einberufen.

(2) Die Einladung zur Sitzung der Planungsversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und den Mitgliedern der Planungsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung versandt werden, in der Regel jedoch spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen. Die Landesplanungsbehörden sind entsprechend zu unterrichten. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Regionale Planungsgemeinschaft aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Präsident die Einladungsfrist auf bis zu drei Tage vor der Sitzung verkürzen. Die Dringlichkeit ist von der Planungsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übermittelt es seinem Stellvertreter die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen und teilt seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters der Regionalen Planungsstelle mit.

(4) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.

(5) Die Sitzungen der Planungsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Über die Inhalte von nicht öffentlichen Sitzungen ist von allen Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der Sitzung nach § 14 Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Bei Dringlichkeit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 spätestens zwei Tage vor der Sitzung.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Planungsversammlung kann Sachverständige, insbesondere Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates, zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

## § 6

### Beschlüsse der Planungsversammlung

(1) Die Planungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter. <sup>2</sup>Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(3) Wird die Planungsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse der Planungsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht nach Absatz 5 eine andere Mehrheit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmhaltungen sind zulässig. <sup>4</sup>Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. <sup>5</sup>Die Planungsversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen. <sup>6</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(5) Beschlüsse nach § 4 Satz 3 Nr. 1 bis 7 werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Planungsversammlung gefasst.

(6) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind bei der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen, Hölderlinstraße 1 (Behördenzentrum), 98527 Suhl zu den Zeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr einzusehen.

## § 7

### Präsidium

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Regionalen Planungsgemeinschaft, dem Vorsitzenden des Planungsausschusses und dessen Stellvertreter als die Stellvertreter des Präsidenten. <sup>2</sup>Das Präsidium wird durch die Planungsversammlung aus deren Mitte in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

(3) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums gelten § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4, 7 und 8 sowie § 6 Abs. 1 und 4 entsprechend.

## § 8

### Aufgaben des Präsidiums

(1) <sup>1</sup>Der Präsident vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. <sup>2</sup>Er vollzieht die Beschlüsse der Planungsversammlung und des Planungsausschusses.

(2) <sup>1</sup>Erklärungen, durch die die Regionale Planungsgemeinschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten, bei Verhinderung des Präsidenten von einem Stellvertreter nach § 7 Abs. 1 Satz 1, unter Angabe der Amtsbezeichnung unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

(3) Für rechtsverbindliche Erklärungen des Präsidiums, deren Wert höchstens 2000 € beträgt, findet Absatz 2 keine Anwendung.

(4) Die Sitzungen und Beschlüsse der Planungsversammlung und des Planungsausschusses sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates (§ 11) werden vom Präsidium vorberaten.

## § 9

### Planungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Planungsausschuss besteht aus den Landräten der Landkreise, den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte, den Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen sind, und je einem

weiteren Mitglied der Planungsversammlung aus den Landkreisen Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg und Wartburgkreis. <sup>2</sup>Die namentliche Benennung der weiteren Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder der Planungsversammlung durch Beschluss der Planungsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Der Planungsausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss der Planungsversammlung mit Aufgaben der Regionalplanung, mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger und bereitet die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalplanes vor. <sup>2</sup>Der Planungsausschuss nimmt als beschließender Ausschuss anstelle der Planungsversammlung abschließend Stellung in Zielabweichungsverfahren, Förderverfahren und zu informellen Planungen sowie in Gesetzgebungs-, Normsetzungs-, Raumordnungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren. <sup>3</sup>Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Planungsausschusses beruft den Planungsausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang des Ausschusses § 5 Abs. 2, 3, 4, 7 und 8 sowie § 6 Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Planungsausschusses sind, mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten, über die der Planungsausschuss anstelle der Planungsversammlung entscheidet, nicht öffentlich. <sup>2</sup>Für öffentliche Sitzungen gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(5) Mitglieder der Planungsversammlung, die dem Planungsausschuss nicht angehören, können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

## § 10

### Regionale Planungsstelle

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen bei der oberen Landesplanungsbehörde (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürLPIG).

(2) <sup>1</sup>Die Regionale Planungsstelle führt die Geschäfte der Regionalen Planungsgemeinschaft und des Regionalen Planungsbeirates. <sup>2</sup>Sie bereitet insbesondere nach Weisung des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums, der Planungsversammlung, des Planungsausschusses sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates vor.

(3) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Planungsversammlung erarbeitet die Regionale Planungsstelle den Entwurf für die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes und wirkt an der Verwirklichung der Raumordnungspläne mit.

(4) Die Regionale Planungsstelle unterrichtet regelmäßig das Präsidium, die Planungsversammlung und den Planungsausschuss über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren und bereitet ggf. Stellungnahmen dazu vor.

## § 11

### Regionaler Planungsbeirat

(1) Der Regionale Planungsbeirat wirkt bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalplanes sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mit (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ThürLPIG).

(2) Den Vorsitz im Regionalen Planungsbeirat führt der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft.

(3) <sup>1</sup>Der Präsident beruft die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates und deren Stellvertreter aufgrund der Vorschläge der Organisationen nach Absatz 4 für die Dauer der Kommunalwahlperiode. <sup>2</sup>Die Zahl der Mitglieder je vorschlagsberechtigter Organisation nach Absatz 4 wird durch Beschluss der Planungsversammlung festgelegt. <sup>3</sup>Der Präsident kann auf Beschluss der Planungsversammlung weitere Mitglieder berufen. <sup>4</sup>Dabei sollen vor allem regional bedeutsame Kammern und Verbände, Körperschaften oder sonstige Institutionen berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Die Zahl der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates soll 20 nicht übersteigen.

(4) Vorschlagsberechtigt nach § 16 Abs. 3 ThürLPIG sind insbesondere folgende Organisationen:

- Industrie- und Handelskammern Südthüringen und Erfurt,
- Handwerkskammer Südthüringen,
- Handelsverband Thüringen, Bereich Südwestthüringen,
- Thüringer Bauernverband, Bereich Südwestthüringen,
- Thüringer Waldbesitzerverband, Bereich Südwestthüringen
- Regionalverbund Thüringer Wald,
- Verband der Wirtschaft (Arbeitgeberverband), Bereich Südwestthüringen,
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Südwestthüringen
- Katholische Kirche und Evangelische Kirchen
- Fachhochschule Schmalkalden
- die in Thüringen anerkannten Naturschutzverbände.

(5) Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen sind von der entsendenden Institution zu tragen.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für das ausscheidende Mitglied innerhalb von zwei Monaten ein neues Mitglied nach Absatz 3 berufen.

#### § 12

##### Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates

(1) Der Präsident beruft den Regionalen Planungsbeirat zu den Sitzungen ein. Es soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden.

(2) Die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates sind nicht öffentlich.

(3) Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3, 4 und 7 entsprechend.

(4) Über das Ergebnis der Aussprachen im Regionalen Planungsbeirat wird nur auf Antrag abgestimmt.

#### § 13

##### Umlage

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft erhebt eine Umlage zur Deckung ihres Finanzbedarfes, soweit dieser nicht bereits auf Grund der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Satz 4 ThürLPIG und des § 15 Abs. 4 ThürLPIG sowie des § 3 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 gedeckt wird.

(2) Die Umlage wird von den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen sind, nach der Zahl der von ihnen in die Planungsversammlung entsandten Mitglieder erhoben. Die Höhe der Umlage ist auf Basis eines Haushaltsplanes durch die Planungsversammlung zu beschließen. Entsenden Gemeinden gemeinsam einen Vertreter in die Planungsversammlung, wird von ihnen die Umlage zu gleichen Teilen getragen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt auf Beschluss der Planungsversammlung durch das Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft am Sitz des Präsidenten.

#### § 14

##### Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger (§ 15 Abs. 6 Satz 3 ThürLPIG).

(2) Bei Dringlichkeit (§ 5 Abs. 2 Satz 4) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 6 Satz 2 in der Tagespresse („Freies Wort“, „Südthüringer Zeitung“, „Thüringische Landeszeitung“ und „Thüringer Allgemeine“).

#### § 15

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 16

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Regionalen Planungs-

gemeinschaft Südwestthüringen vom 03.07.2008, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/2008, und zuletzt geändert am 15.11.2011, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2011, außer Kraft.

Bad Salzungen, den 18.09.2013

Krebs  
Präsident der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen  
Landrat

Siegel

#### 2083

##### Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)

### Einladung zur 5. Verbandsversammlung des Kommunalen Energiezweckverbandes Thüringen (KET) am 11. Oktober 2013, 10:00 Uhr

Versammlungsort: auf dem Gelände der Messe Erfurt GmbH,  
Congress-Center, Carl-Zeiss-Saal  
Gothaer Straße 34, 99094 Erfurt

##### Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung
- TOP 2: Genehmigung der Niederschriften der dritten und vierten Verbandsversammlung vom 5. Februar 2013 und 15. Februar 2013
- TOP 3: Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Zweckverbandsmitglieder
- TOP 4: Vorlage des Jahresabschlusses des KET zum 31. Dezember 2012
- TOP 5: Bestellung eines Rechnungsprüfers für den Jahresabschluss des KET zum 31. Dezember 2012
- TOP 6: Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2013 des KET
- TOP 7: Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 sowie über den Finanzplan 2013 – 2017 des KET
- TOP 8: Beschlussfassung zur Gewinnausschüttung an die Kommunen des KET
- TOP 9: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes der KEBT AG
- TOP 10: Beschlussfassung zur Ermächtigung der KEBT AG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien
- TOP 11: Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des KET
- TOP 12: Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung des KET
- TOP 13: Beschlussfassung über den Betriebsführungsvertrag zwischen der Kommunalen Dienstleistungs-Gesellschaft Thüringen (KDGT) und dem KET
- TOP 14: Beschlussfassung über das Führen eines Dienstsiegels durch den KET
- TOP 15: Wahl eines weiteren Mitgliedes in den Verbandsausschuss
- TOP 16: Sonstiges

Bürgermeister  
Frank Rostek  
Verbandsvorsitzender



1021

**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Präsident

### Bekanntmachung

Die Mitglieder der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen haben mit Beschluss-Nr. 04/323/2014 eine Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2013 am 30.09.2013 und in Kraft getreten am 01.10.2013) im § 6 Abs. 6 beschlossen. Gründe dafür waren der amtlich angeordnete Umzug der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen (als Referat 300 des Thüringer Landesverwaltungsamtes) zur Bündelung/Konzentration verschiedener Referate des Thüringer Landesverwaltungsamtes an einem Behördenstandort in Suhl und die durch das Thüringer Landesverwaltungsamt geänderten Festlegungen zur Arbeitszeit.

Die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen im § 6 Abs. 6 wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde (Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr) gemäß § 15 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Landesplanungsgesetz mit Bescheid vom 26.11.2014 genehmigt und wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen – Änderung im § 6 Beschlüsse der Planungsversammlung, Absatz 6 –**

Im § 6 Beschlüsse der Planungsversammlung wird der Abs. 6 wie folgt geändert:

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind bei der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen, **Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl** während der **Dienstzeiten** einzusehen.

Die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen im § 6 Abs. 6 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 15.12.2014

Krebs  
Präsident der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen  
Landrat

Siegel

1022

### Bekanntmachung

Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag der Firma Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH, Schachtstraße 20 – 22, 99706 Sondershausen vom 26.09.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen in der Gemarkung Großfurra am Standort Schacht V in 99706 Sondershausen

Auf den o. g. Antrag erging am 5. September 2014 durch das Thüringer Landesbergamt folgende immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 10 und 16 BImSchG:

**Bescheid Nr. 522/2014**

Die Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH (GSES), Schachtstraße 20 – 22 in 99706 Sondershausen erhält auf der Grundlage der unter Abschnitt II aufgeführten Unterlagen sowie nach Maßgabe der im Abschnitt III festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1, Nr. 1 (a) der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla-

gen – 4. BImSchV) sowie der Nr. 8.11.1.1, 8.12.1.1, 8.11.2.2 und 8.12.2 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Versatzanlage) durch **Modernisierung der Big-Bag-Abfüllanlage und Errichtung einer Granulieranlage** auf dem Betriebsgrundstück am Schacht V der GSES, Gemarkung Großfurra, Flur 13, Flurstücke: 252/27 und Teilbereiche der Flurstücke 746/252 und 252/56.

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf nachfolgend aufgeführte Betriebseinheiten (BE) und Tätigkeiten und wird an folgende Anlagendaten gebunden:

(1) **BE 1 – Pumpversatzanlage**

Teildemontage nicht mehr benötigter Anlagenteile; Weiternutzung der bestehenden LKW-Entladefläche und Doppelkammerstilos für Umschlag und Lagerung staubförmiger Abfälle

(2) **BE 2 – Big-Bag-Entleerungsanlage**

Komplettrückbau der Big-Bag-Entleerungsanlage; Nutzung der freiwerdenden Hallenfläche als Big-Bag-Lagerfläche und Aufstandsfläche zur Errichtung einer neuen Big-Bag-Abfüllanlage

(3) **BE 3 – Big-Bag-Abfüllung**

Modernisierung/Erweiterung der vorhandenen Big-Bag-Abfüllanlage und Errichtung einer neuen Big-Bag-Abfülllinie.

Zusammenfassung der Betriebseinheiten BE 1, BE 2, BE 3 zur neuen „BE 1-3 Big-Bag-Abfüllanlage/-lageranlage“. Die Durchsatzleistung der BE 1-3 (Parallelbetrieb der Bestandsanlage und der Neuanlage) beträgt max. 20 t/h.

(4) **BE 5 – Schlammanlage/Granulieranlage**

Demontage der Schlammverarbeitungsanlage; Errichtung einer Granulieranlage mit eigener Siloanlage im Bereich der ehemaligen Schlammverarbeitungsanlage; Nutzung der freiwerdenden Lagerfläche der Schlammhalle zum Abfüllen und Zwischenlagern des Granulates in Big-Bags und Grubentransportcontainern; Errichtung einer Big-Bag-Injektionsanlage in der Schlammhalle; Annahme und Verwertung eines zusätzlichen Abfalls mit dem Abfallschlüssel 101313 „Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen“ zur Granulatstabilisierung.

Die Granulieranlage ist auf eine Kapazität von 120 000 t/a zu verarbeitender, staubförmiger Abfälle ausgelegt. Die mittlere Durchsatzleistung beträgt max. 30 t/h Granulate, abgefüllt in Big-Bags oder Grubentransportcontainern.

(5) **BE 9 – Bahnentladung**

Außerbetriebnahme des 90-m<sup>3</sup>-Druckschwallstilos

(6) **Kapazitätserhöhung der Abfallverwertung**

Erhöhung der Kapazität der Gesamtanlage zur Annahme Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zur **Verwertung** im Unter-Tageversatz der Grube Sondershausen von 200 000 t/a auf max. 270 000 t/a.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) ein.

### Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung u. a. Bedingungen und Auflagen zum Immissionsschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz, zu bau-, brandschutz-, verkehrs-, wasser-, berg-, abfall- und naturschutzrechtlichen Belangen beigelegt.

Eine Ausfertigung des begründeten Genehmigungsbescheides wird

**bis zum 30. Januar 2015**

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen, in der Zeit von:

Mo. 08:00 – 16:00 Uhr, Di. und Do. 08:00 – 18:00 Uhr, Mi. und Fr. 08:00 – 13:00 Uhr sowie Sa. 09:00 – 12:00 Uhr sowie

in der Außenstelle des Thüringer Landesbergamtes, Langenfelder Straße 108, 36433 Bad Salzungen, in der Zeit von:

Mo. – Do. 09:00 – 15:30 Uhr und Fr. 09:00 – 12:30 Uhr

zur Einsicht ausgelegt und kann von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Thüringer Landesbergamt bis zum Ablauf der Widerrufsfrist angefordert werden.



soll am **Donnerstag, 22.06.2017, um 11:00 Uhr**, im Gerichtsgebäude: Breitscheidstraße 133, im Saal 4 – **durch Zwangsvollstreckung** – versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Blatt 417	lfd. Nr. 5	<b>820.000,00 EUR</b>
Blatt 417	lfd. Nr. 8	<b>34.000,00 EUR</b>
Blatt 417	lfd. Nr. 11	<b>9.000,00 EUR</b>
Zubehör Gebäude-		
lüftungsanlage		<b>100.000,00 EUR</b>
Industrieaufzüge		<b>20.000,00 EUR</b>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

## Andere Behörden und Körperschaften

1276

### REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsident

#### Bekanntmachung

Die Mitglieder der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen haben am 06.12.2016 mit Beschluss-Nr. 09/350/2016 eine Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen im § 5 und § 12 beschlossen.

Gründe dafür waren einerseits die Einrichtung/Nutzung des elektronischen Mitgliederbereiches auf der Internetseite der RPG Südwestthüringen (Beschluss-Nr. 02/343/2016) zur elektronischen Abbildung weiterer Prozesse, die die Erledigung der Aufgaben der RPG Südwestthüringen umfassen (Änderung im § 5). Andererseits erfolgt hinsichtlich der Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates als beratendes Gremium (Teilnahme an allen Sitzungen der Planungsversammlung und des Planungsausschusses; öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen) eine Anpassung an die seit Jahren übliche Praxis in Südwestthüringen (Änderung im § 12).

Die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen im § 5 und § 12 wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde (Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr) gemäß § 15 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Landesplanungsgesetz mit Bescheid vom 14.03.2017 genehmigt und wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

#### Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

##### Änderung im § 5 Sitzungen der Planungsversammlung und im § 12 Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates

Der § 5 Sitzungen der Planungsversammlung erhält im Absatz 2 folgende neue Fassung:

(2) <sup>1</sup>Die Einladung zur Sitzung der Planungsversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und den Mitgliedern der Planungsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugehen. <sup>2</sup>Die Sitzungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich, jedoch spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin im Mitgliederbereich auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Die Landesplanungsbehörden sind entsprechend zu unterrichten. <sup>4</sup>Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Regionale Planungsgemeinschaft aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Präsident die Einladungsfrist auf bis zu drei Tage vor der Sitzung verkürzen. <sup>5</sup>Die Dringlichkeit ist von der Planungsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

Der § 12 Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende neue Fassung:

(1) <sup>1</sup>Der Präsident beruft den Regionalen Planungsbeirat zu den Sitzungen ein. <sup>2</sup>Es soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden. <sup>3</sup>Die Sitzung kann gemeinsam mit Sitzungen der Planungsversammlung und/oder des Planungsausschusses durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates sind in der Regel nicht öffentlich. <sup>2</sup>Soweit sie nach Abs. 1 Satz 3 stattfinden, finden die § 5 Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen in den § 5 Abs. 2 und § 12 Absätze 1 und 2 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 03.04.2017

Krebs

Präsident der

Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Landrat

Siegel

1277

#### Bekanntmachung

Folgende Beschlüsse wurden von der Verbandsversammlung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen in der Sitzung am 05.04.2017 gefasst:

##### Beschluss-Nr. 02/2017/RDZV

Bestätigung der Protokollniederschrift der öffentlichen Sitzung der 4. Verbandsversammlung 2016 vom 15.12.2016

##### Beschluss-Nr. 03/2017/RDZV

Beschluss zur Haushaltssatzung für das Jahr 2017 und zum Wirtschaftsplan 2017 als Anlage der Haushaltssatzung

##### Beschluss-Nr. 04/2017/RDZV

Beschluss zum Finanzplan und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2017 bis 2020

##### Beschluss-Nr. 05/2017/RDZV

Aufteilung des Anteils aus dem Mehrerlös 2016 entsprechend der Verhandlung mit den Kostenträgern vom 08.11.2016 an die Durchführenden des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen

Zella-Mehlis, 11.04.2017

Christine Zitzmann

Stellvertretende Verbandsvorsitzende

